

Aktenstück

/

var/www/fragdenstaat.de/storage/files/foi/64224/Aufe

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Nr. 1/2004

Stadtamt Bremen

Stadt Bremerhaven  
-Ortspolizeibehörde-

Auskunft erteilt Herr Döhle

Zimmer 323  
Tel.: 0421/361-9056  
Fax: 0421/496-9056

E-mail:  
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

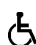
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens


Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
210(110-30-15/3)  
(110-31-00/4)  
Bremen, 29. März 2004


**Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit;  
hier: Ermittlung der Aufenthaltszeiten und Bestimmung des gewöhnlichen  
Aufenthalts bei Seeleuten**

Die zwischen Bund und Ländern im Jahre 1971 getroffene Absprache zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten bei Seeleuten nach § 8 RuStAG, nach der Fahrenszeiten auf See wegen ihrer Besonderheit nur zur Hälfte auf die zu fordernde Niederlassungsdauer im Inland angerechnet werden können, ist durch die inzwischen erfolgten Änderungen im Einbürgerungsrecht als überholt anzusehen und nicht mehr anzuwenden. Ab sofort sind bei Seeleuten Aufenthaltszeiten im Inland in voller Höhe unter Beachtung folgender Kriterien anzuerkennen.

- Erforderlich ist ein Aufenthaltstitel, der zur Wohnsitznahme im Inland berechtigt. Eine Aufenthaltsgenehmigung, mit der lediglich die Berufsausübung auf einem unter bundesdeutscher Flagge fahrenden Schiff ermöglicht wird, genügt dagegen nicht.
- Es muss weiterhin ein tatsächlicher Wohnsitz im Inland bestehen. Bei verheirateten Seeleuten müssen Ehefrau und ggf. Kinder ihren Lebensmittelpunkt ebenfalls im Inland haben.
- Fahrenszeiten auf See können zudem nur dann als gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gewertet werden, wenn eine überwiegende Beschäftigung bei Reedereien mit Sitz in Deutschland nachgewiesen wird.
- Die Unterbrechungsregelung nach § 89 Abs. 1 AuslG bleibt bei Fahrenszeiten auf See grundsätzlich unberücksichtigt, soweit es sich um kürzere Auslandsaufenthalte im Ausland mit üblicherweise vorkommenden Liegezeiten handelt.

 Eingang  
0115000  
Contrescarpe 22  
29001565  
28203 Bremen  
1090653

 Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn Sprechzeiten  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz  
Mont. 9:00 - 18:00  
Mittwoch und  
Freitag 9:00 - 13:00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.  
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto.  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.

Im Auftrag

gez.

Döhle